

# Astronriefreunde Karlsdorf-Neuthard e. V. Satzung



Stand: 16.02.2018

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Astronriefreunde Karlsdorf-Neuthard AFK“, nachfolgend AFK genannt.
- (2) Sitz des AFK ist Karlsdorf-Neuthard (Ortsteil Karlsdorf).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Ziel des AFK ist es, die an der Astronomie interessierten Personen und Organisationen im Umkreis von Karlsdorf-Neuthard zu vereinen, um
  - a. das öffentliche Interesse an der Astronomie zu wecken und zu pflegen,
  - b. Amateurastronomen in ihren Aktivitäten zu vereinen und zu unterstützen,
  - c. mit fachverwandten Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Astronomie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an der Astronomie interessiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem anerkannt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller kann hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer des Kalenderjahres und wird ohne weiteres für das nächste Jahr verlängert, wenn sie nicht fristgemäß bis zum 30. November gekündigt wird. Jugendliche bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch schriftliche und fristgerechte Kündigung.
  - b. durch Ausschluss, verfügt von der Mitgliederversammlung aufgrund groben oder wiederholten Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand veranlasst und geleitet.
  - c. mit dem Tod.
- (4) Die Mitgliedschaft kann bis zum 30. November zum Ende des Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Pflichten der Mitglieder: Die Mitgliedschaft erfordert allgemein
  - a. Anerkennung der Satzung,
  - b. pflegsame Behandlung aller Einrichtungen,
  - c. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (6) Rechte der Mitglieder:
  - a. Teilnahmemöglichkeit an den Veranstaltungen und Einrichtungen gemäß den vom Vorstand beschlossenen Nutzungsverordnungen
  - b. aktives Diskussionsrecht in der Mitgliederversammlung
  - c. aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

- d. Übernahme von Vorstandsämtern
- e. Recht auf Einbringung von Anträgen oder Tagesordnungspunkten in der Mitgliederversammlung

#### **§ 4 Vereinsorgane**

(1) Organe des AFK sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern des AFK zusammen.

a. Sie hat folgende Funktionen:

1. Beratung und Entscheidung über alle Fragen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen
2. Wahl des Vorstands für 2 Jahre, dessen Abrufung sowie die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht zum Vorstand gehört, für 2 Jahre
3. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands sowie des Kassenprüferberichtes
4. Zur Erstellung seines Berichtes ist der Kassenprüfer jederzeit berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen.
5. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von den Mitgliedern
6. Entscheidung im Ausschlussverfahren
7. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
8. Entscheidung über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung

b. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung mit Tagesordnung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

c. Sie kann jedoch auch außerplanmäßig einberufen werden, wenn ein besonderer Anlass besteht oder wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt und begründet wird oder wenn der Kassenprüfer aufgrund seiner Prüfungen es für nötig hält (außerordentliche Mitgliederversammlung).

d. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

e. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über alle unter § 4 (2) a 1-7 aufgeführten Punkte. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

f. Beschlüsse nach § 4 (2) a 8 können nur mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmen beschlossen werden, und nur dann, wenn sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

g. Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

h. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

i. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

j. Alle Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn, mindestens ein Mitglied wünscht geheime Wahl.

k. Alle Abstimmungen, die gegen die Satzung verstoßen, sind rechtsungültig.

l. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und falls gewünscht geheim zu wählen. Wählbar ist nur, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist oder die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat, sowie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

m. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Der Vorstand setzt sich aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenswart zusammen.

- a. Ist der erste Vorsitzende verhindert, übernimmt der zweite Vorsitzende sein Amt. Ist auch dieser verhindert, wird durch beide ein Vertreter bestimmt.

- b. Vertretung des Vereins nach außen: Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- d. Der Vorstand führt die Geschäfte und die Verwaltung des AFK gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e. Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:
  - 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 2. Interessen- und Rechtsvertretung des AFK
  - 3. Betreiben von Öffentlichkeits- und Organisationsarbeit im Sinne der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- f. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse in persönlicher Verantwortung und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- g. Der Vorstand entscheidet bei seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zu den Vorstandssitzungen müssen alle Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist einberufen werden. Die Sitzung ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- h. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Vorstandswahl übernimmt.
- i. Dem Vorstand können auf der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Beisitzer hinzugewählt werden. Diese sind in den Vorstandssitzungen beratend tätig. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes

## **§ 5 Vereinsvermögen**

- (1) Alle Mittel und Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen der satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (sh. § 4 (2) a 7).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung der Sternenfreunde VdS, Am Tonwerk 6, 64646 Heppenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 04.10.2002 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen, anerkannt und vom gewählten Vorstand unterzeichnet.
- (2) Die Satzung tritt ab sofort in Kraft.

*Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.02.2018*